

## **Gemeinde Lauchringen**

Landkreis Waldshut

### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauchringen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKs)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung, können für den Personalkostenersatz Pauschalsätze durch Satzung festgelegt werden. Für Feuerwehrfahrzeuge wird Kostenersatz nach § 34 Abs. 8 FwG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.03.2016 (Gesetzblatt S. 253) erhoben. Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat hierzu folgende Satzung zur Regelung der Kostenersatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchringen beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lauchringen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung

#### **§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen**

- (1) Kostenersatzfrei sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei
  1. Schadenfeuer (Bränden);
  2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
  3. technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

#### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

Für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen;
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde;

7. wenn die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FWG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung beauftragt wurde;
8. bei der Prüfung von Feuerwehrschutzeinrichtungen und Geräten;
9. bei der Übernahme von Feuersicherheitsdiensten (Brandwachen), insbesondere bei Ausstellungen, Theatern und sonstigen Veranstaltungen in Versammlungsstätten oder auf Versammlungsstätten.

#### **§ 4 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zum Kostenersatz verpflichtet ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend;
  2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  4. der Betreiber einer Bandmeldeanlage, auch wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde;
  5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten;
  6. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lauchringen alarmiert hat.
- (2) Hat der Kostenschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 5 Berechnung der Kostenerstattungssätze**

- (1) Soweit in Abs. 4 und § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, wird die Kostenerstattung nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals berechnet. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach § 34 Abs. 8 FwG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der Fassung vom 18.03.2016 (Gesetzblatt S. 253) erhoben. Kostenersatz für Fahrzeuge und Gerätschaften welche nicht durch § 1 VOKeFw erfasst sind, werden weiterhin nach §1 Abs. 3 VOKeFw in Verbindung mit § 34 Abs. 7 FwG durch die Gemeinde Lauchringen kalkuliert und festgesetzt.
- (2) Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die alarmierten Feuerwehrangehörigen;
  2. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge;
  3. den Sätzen für eingesetzte Geräte welche nicht auf den Fahrzeugen verladen sind. Dabei wird als Dauer des Einsatzes die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes (Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus) gerechnet. Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen kann je eine Stunde berechnet werden. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

### **§ 6 Überlandhilfe / Amtshilfe**

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes und Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die von der Gemeinde Lauchringen mit anderen Gemeinden und Städten getroffenen Vereinbarungen über die Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntmachung des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 15.01.2013 außer Kraft

Lauchringen, den 26.10.2016

gez.

Thomas Schäuble, Bürgermeister

#### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personalkosten  
je eingesetzter Feuerwehrangehörigen 26,20 €
  
2. Fahrzeuge je Stunde  
  
Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der Fassung vom 18.03.2016. § 1 VOKeFw
  - 2.1. Tanklöschfahrzeug LF 16/25 120,00 €
  - 2.2. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184,00 €
  - 2.3. Gerätewagen Transport GW-T 54,00 €
  - 2.4. MTW 20,00 €
  - 2.5. Kommandowagen Kdow 16,00 €  
Nach §1 Abs. 3 VOKeFw in Verbindung mit § 34 Abs. 7 FwG durch die Gemeinde Lauchringen kalkuliert und festgesetzt
  - 2.6. Anhänger 2,91 €
  - 2.7. Notstromagregat 5,23 €
  
3. Sonstige Leistungen (vorbeugender Brandschutz)  
Je eingesetzter Feuerwehrangehöriger 26,20 €
  
4. Feuersicherheitsdienst  
je eingesetzter Feuerwehrangehöriger 9,00 €
  
5. Verwaltungsgebühren  
Für die Bearbeitung und Abrechnung des Kostenersatzes wird eine Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.